



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Mai 2017

Nummer 19

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>138 Anerkennung einer Stiftung (Ulla &amp; Stefan Hamacher Stiftung) S. 177</p> <p>139 Wahltermin für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg S. 177</p> <p>140 Festlegung der Hafengrenze, Stadthafen Wesel S. 178</p> <p>141 Öffentliche Bekanntmachung über das Ergänzende Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – (Pkt.) St. Tönis S. 179</p>	<p>142 Planfeststellungsbeschluss zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, 2. Planungsabschnitt, zwischen Rhein-km 847,9 und 850,4, rechtes Ufer S. 180</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>143 Tagesordnung für die 31. Sitzung der Verbandversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalme S. 181</p> <p>144 Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht S. 181</p>
--	---

### Beilage zu Ziffer 140: Hafenkarte Stadthafen Wesel - DIN A4

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 138 Anerkennung einer Stiftung (Ulla & Stefan Hamacher Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13 –St. 1984

Düsseldorf, den 26. April 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### „Ulla & Stefan Hamacher Stiftung“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 06.04.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 177

##### 139 Wahltermin für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg

Bezirksregierung  
31.01.01 –WahlHVB-137

Düsseldorf, den 27. April 2017

#### Wahltag für die Neuwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg

Wahlausschreibung der Bezirksregierung  
Düsseldorf

Gemäß § 65 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 46 b) und § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen

(Kommunalwahlgesetz - KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NW.1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestimmt:

Die Neuwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg findet am

**24. September 2017**

statt.

Im Auftrag



(Buschwa)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 177

## **140 Festlegung der Hafengrenze, Stadthafen Wesel**

Bezirksregierung  
22.07.02-WES1

Düsseldorf, den 26. April 2017

### **Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Wesel als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie**

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenze für den **Stadthafen Wesel**.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

### Beschreibung des Hafengebietes

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Wesel, Gemarkung Wesel und den darin befindlichen Fluren 001, 039 und 070.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Karte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert.

Die wasserseitige Grenze verläuft längs der rechtsrheinischen Kaikante beginnend bei Rhein-Kilometer 815,1 km und führt von hier aus 1000 Meter in südwestliche Richtung bis zum Ende des Behördensteiges des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes, der Wasserschutzpolizei NRW und der Feuerwehr Wesel. Der definierte Bereich der Hafengrenze umfasst einen 25 Meter breiten Teilbereich der Wasserfläche.

In Höhe der Rhein - Kilometrierung 814,5 befindet sich innerhalb des Hafenbeckens des Stadthafens Wesel der Seeschiffsliegeplatz der bereits bestehenden ISPS – Anlage der Firma Hülskens GmbH & Co. KG (Gemarkung Wesel, Flur 39, Flurstücke 109, 240 und 259).

Landseitig zieht sich die nach dem Hafensicherheitsgesetz festgelegte Grenze im Uhrzeigersinn wie folgt um das schutzwürdige Gebiet:

Die nordwestliche Hafengrenze verläuft unter Einbeziehung der gesamten Straßenfläche der Hafenstraße bis in Höhe des südöstlichen Abschlusszauns des vorgenannten Behördensteigers. Von hier aus führt die Grenze im rechten Winkel entlang der Grundstücksgrenze in Richtung wasserseitiger Grenzlinie.

Der nordwestliche Verlauf der Hafengrenze führt von der wasserseitigen Grenzlinie rechtwinkelig in Richtung Nordost und knüpft hier an die bereits beschriebene Hafengrenze entlang der Hafenstraße an.

### Begründung zur Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen

sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen). Ziel ist es, eine effektiv zu schützende und damit zusammenhängende Fläche zu erhalten. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet unter dem Aspekt praktikabler Sicherungsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen sein muss.

Aufgrund dieser Voraussetzungen wurde das Hafengebiet eng um die bestehende ISPS-Anlage definiert.

Die bestehende ISPS-Anlage lässt den Stadthafen Wesel der EU-Richtlinie unterfallen und bilden damit auch örtlich den Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Im Auftrag  
gez. Mahler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 178

**141 Öffentliche Bekanntmachung über das Ergänzende Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – (Pkt.) St. Tönis**

Bezirksregierung  
25.05.01.01-05-07 / Fellerhöfe

Düsseldorf, den 27. April 2017

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Bezirksregierung Düsseldorf**

**Ergänzendes Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV- Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – (Pkt.) St. Tönis, Bauleitnummer (Bl.) 4571**

**in den Abschnitten (Pkt.) Fellerhöfe – Edelstahlwerk und Edelstahlwerk - (Pkt.) St. Tönis**

**gem. § 43 b und § 43 d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz –EnWG) sowie §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Ergänzend zur Bekanntmachung vom 30.03.2017 (Amtsblatt Nr.13) wird hiermit darauf hingewiesen, dass

der Inhalt der Bekanntmachung sowie die ausgelegten Planunterlagen zusätzlich im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([http://www.brd.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT\\_aktuelle\\_offenlagen\\_fortsetzung.html](http://www.brd.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html))

unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Im Auftrag  
gez. Kötz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 179

**142 Planfeststellungsbeschluss zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, 2. Planungsabschnitt, zwischen Rhein-km 847,9 und 850,4, rechtes Ufer**

Bezirksregierung  
54.04.01.01.2016/01

Düsseldorf, den 25. April 2017

**Planfeststellungsbeschluss zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, Planungsabschnitt 2, zwischen Rhein-km 847,9 und 850,4, rechtes Ufer**

In dem Verfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. V. m. §§ 67, 70 und 13 Abs. 1 WHG und §§ 77, 97, 110 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) i. V. m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. §§ 2, 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. V. m. §§ 10, 30 ff. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1. Tenor des Beschlusses

1.1

Die Pläne zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, Planungsabschnitt 2, zwischen Rhein-km 847,9 und 850,4, rechtes Ufer

Antragsteller: Deichverband  
Bislich-Landes-grenze  
Stadtweide 3  
46446 Emmerich am Rhein

werden gemäß dem Antrag vom 01.07.2015 unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2

Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen hinsichtlich Hochwasserschutzanlagen, Straßenbau und damit im Zusammenhang stehender Ausgleichsmaßnahmen Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet.

Die Zulässigkeit der Durchführung einer Enteignung im Sinne des § 71 WHG i. V. m. § 101 LWG wird festgestellt.

Auf die Duldungspflichten nach §§ 33 ff des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie § 97 LWG wird hingewiesen.

1.3

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 70 Abs. 1, 2. HS WHG i. V. m. § 74 Abs. 2, S. 3 VwVfG für einen Betroffenen entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NRW).

1.4

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden - soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

1.5

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Antragsteller zu tragen.

1.6

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Der Gesamttext des Planfeststellungsbeschlusses kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf abgerufen werden.

Im Auftrag  
gez. Sindram

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 180

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 143 Tagesordnung für die 31. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Nieder- ländischer Naturpark Maas- Schwalm-Nette

Roermond, den 26. April 2017

**Tagesordnung für die 31. Sitzung der Verbands-  
versammlung des Zweckverbandes Deutsch-  
Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-  
Nette am Freitag den 12. Mai 2017 im Groenhuis  
in Roermond (Godsweerderstraat 2).**

- 31.1 Eröffnung
- 31.2 Niederschrift der 30. Sitzung vom  
23.11.2016
- 31.3 Mitteilungen
- 31.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsver-  
sammlung
- 31.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen  
Schriftstücke
- 31.3.3 Mündliche Mitteilungen
- 31.4 Tätigkeitsbericht 2016
- 31.5 Jahresrechnung 2016
- 31.6 Entlastung des Vorstandes
- 31.7 Haushaltsplan 2018
- 31.8 Sachstand Projekte und Akquise
- 31.9 Sonstiges

Gez. Drs. Leo Reyrink  
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 181

### 144 **Änderungsvereinbarung zur öffent- lich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht**

#### **Änderungsvereinbarung zur öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Apothekenaufsicht durch den Rhein-Kreis Neuss für die Stadt Mönchengladbach**

Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Mönchen-  
gladbach schließen nach §§ 23 ff. des Gesetzes über  
kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979  
in der zurzeit geltenden Fassung folgende  
Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarung vom 28.4./10.05.1993 (Amtsblatt für  
den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 30 vom  
29.07.1993 S. 213):

#### **Artikel I**

Die Vereinbarung wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Der Rhein-Kreis Neuss beschäftigt  
zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 2  
genannten Aufgaben für das Gebiet  
der Stadt Mönchengladbach und des  
Rhein-Kreises Neuss

- 1 Amtsapotheker/in
- 2 pharmazeutisch-technische Assisten-  
ten/Assistentinnen (PTA)

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende  
Fassung:

Der/die Amtsapotheker/in führt die  
Aufgaben nach dem Gesetz über das  
Apothekenwesen, der Apotheken-  
betriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz,  
dem Gesetz über die Werbung auf dem  
Gebiet des Heilwesens, dem Betäubungs-  
mittelgesetz, dem Gesetz über den Beruf  
der PTA, dem Chemikaliengesetz und  
den dazu erlassenen Verordnungen,  
insbesondere der neuen Chemikalien-  
verwaltungsvorschrift, im Gebiet der Stadt  
Mönchengladbach und des Rhein-Kreises  
Neuss mit Unterstützung der PTA durch.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

1. Dienstvorgesetzter des/der  
Amtapothekers/in und der PTA ist  
der Landrat.  
Dienstort ist Grevenbroich.

2. Die Aufsicht über den/die Amtsapotheker/in und die PTA üben bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach der Oberbürgermeister, im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss der Landrat aus.
3. Im Übrigen bleibt die Vereinbarung unverändert.

## Artikel II

Die Änderungsvereinbarung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Für die Stadt Mönchengladbach

Mönchengladbach, den 1.3.2017



Hans-Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister



Dörte Schall  
Beigeordnete

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 28.04.2017



Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat



Dirk Brügge  
Kreisdirektor



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf